



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION MIGRATION UND INNERES

Die Generaldirektorin

Brüssel  
HOME/MP

Sehr geehrte 

### **Ihr Antrag auf Akteneinsicht – Az. GestDem Nr. 2021/5231**

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 27/08/2021; darin stellen Sie einen Antrag auf Akteneinsicht, der am 27/08/2021 unter o.g. Aktenzeichen registriert wurde.

Ihr Antrag betrifft Zugang zu dem "Gefährder"-Kompendium, das die Kommission aufgrund von Beiträgen aus den Mitgliedstaaten zunächst entworfen und anschließend finalisiert hat.

Ihr Antrag betrifft folgendes Dokument: Compendium of EU Member States' approaches to persons regarded as a potential terrorist or violent extremist threat ("Gefährder") (Ares(2021)5628797).

Nach Prüfung des angeforderten Dokuments gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, muss ich Ihnen leider mitteilen, dass Ihrem Antrag nicht stattgegeben werden kann, da eine Freigabe der betreffenden Unterlagen aufgrund der in Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Ausnahmeregelung nicht erfolgen kann.

Das Dokument, um das Sie ersuchen, enthält sensible Informationen über die Terrorismusbekämpfungspolitik der EU-Mitgliedstaaten, insbesondere Informationen über die Vorgehensweise der Mitgliedstaaten bei der Identifizierung von Personen, die eine potenzielle terroristische oder gewalttätige extremistische Bedrohung darstellen, sowie Informationen über mögliche operative Maßnahmen im Umgang mit diesen Personen. Die Gewährung des Zugangs zu diesem Dokument würde Informationen über laufende Aktivitäten zur Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus offenlegen und könnte daher die nationalen Sicherheitsstrategien der Mitgliedstaaten gefährden. Dies ist ein reales und kein hypothetisches Risiko, da das angeforderte Dokument Einzelheiten über die geplante Maßnahme enthält.

Die Offenlegung des Dokuments würde den Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen. Daher findet die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001

auf dieses Dokument Anwendung. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a absoluten Charakter hat und nicht die Möglichkeit vorsieht, das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zur Offenlegung nachzuweisen.

In diesem Zusammenhang wurde die Möglichkeit eines teilweisen Zugangs zum angeforderten Dokument geprüft. Da die oben genannten Gründe für das gesamte Dokument gelten, sind wir der Auffassung, dass das Dokument nicht teilweise freigegeben werden kann und die wenigen darin enthaltenen für die Freigabe geeigneten Informationen das Dokument bedeutungslos machen würden.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweit Antrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen. Ein solcher Zweit Antrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission  
Generalsekretariat  
Transparenz, Dokumentenmanagement & Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)  
BERL 7/076  
1049 Brüssel  
BELGIQUE/BELGIË

oder per E-Mail an: [sg-acc-doc@ec.europa.eu](mailto:sg-acc-doc@ec.europa.eu)

Mit freundlichen Grüßen

Monique PARIAT  
Generaldirektorin